

2021-09-16

## **Neue Corona-Verordnung – Einführung eines dreistufigen Warnsystems**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestern wurde von der Landesregierung eine neue Corona-Verordnung erlassen, die ab heute Gültigkeit hat. Wie gewohnt finden Sie diese auf unserer [Homepage](#).

Darin vorgesehen ist nunmehr ein dreistufiges Warnsystem, das zukünftig die Hospitalisierungsinzidenz in Baden-Württemberg zugrunde legt. Eine Kurzübersicht finden Sie ebenfalls auf unserer [Homepage](#).

### **Betriebskantinen:**

In der neuen CoronaVO ist geregelt, dass für externe Personen die Regeln der Gastronomie anzuwenden sind. D. h. für nicht-immunisierte externe Personen gilt in der Basisstufe, dass der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweis möglich ist.

In der Warnstufe ist der Zutritt für nicht-immunisierte Personen nur noch nach Vorlage eines PCR-Tests möglich und in der Alarmstufe besteht für diese ein Zutrittsverbot.

Die Nutzung der Kantine für alle Angehörige der jeweiligen Einrichtung ist unabhängig der jeweiligen Warnstufen möglich. Hierfür ist ein betriebsinternes Hygienekonzept erforderlich. Hierfür können Sie z.B. die Vorgaben aus der Gastronomie (und für Externe) übernehmen.

### **Betriebliche Testung**

In der Verordnung ist geregelt, dass Beschäftigte, die Kontakt zu externen Personen haben, in der Warn- und Alarmstufe verpflichtet sind, das Angebot des Arbeitgebers anzunehmen und sich zweimal pro Woche zu testen, bzw. sich anderweitig testen zu lassen, sowie die Nachweise über die Testungen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren.

Immunisierte Personen (Geimpfte und Genesene) sind von der Testpflicht ausgenommen. Sofern der Arbeitgeber den Nachweis des Immunisierungsstatus' von einem Beschäftigten erhalten hat, muss diesem Beschäftigten gem. § 4 Abs. 2 Corona-ArbSchV auch kein Testangebot gemacht werden.

Seite 2 zum Schreiben vom 16. September 2021

## **Maskenpflicht im Betrieb**

Aufgrund zahlreicher Nachfragen noch folgender Hinweis zur bereits bestehenden Rechtslage:

Die in der CoronaVO des Landes geregelte Maskenpflicht, gilt gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung nicht in Arbeits- und Betriebsstätten. Dort sind die Regelungen der Corona-ArbSchV und der Corona-ArbSchRegel einschlägig.

Nach diesen Bestimmungen **kann** sich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und dem danach erstellten Hygienekonzept die **Maskenpflicht ergeben, muss es aber nicht**. Maßgeblich ist, ob die im Arbeitsschutz vorrangig zu nutzenden technischen oder organisatorischen Maßnahmen einen ausreichenden Schutz bieten. Wenn dies nicht der Fall ist, sind weitere Maßnahmen erforderlich, z.B. die Maskenpflicht. Dies entscheidet sich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung insbesondere nach den konkreten räumlichen Verhältnissen und betrieblichen Abläufen sowie Kontakten der Beschäftigten.

Allerdings gelten in Bereichen mit Publikumsverkehr (z.B. Verkaufsräume, Waage-Büro) zusätzlich die allgemeinen Regelungen der CoronaVO mit der Maskenpflicht, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

gez. Arne Hilt

gez. Martina Grünbaum